



www.bund-fuer-das-recht.de



Freie Stadt Danzig

www.freistaat-danzig.com

Infoblatt zum Gesetz des Deutschen Roten Kreuzes

- Zivilpersonen besitzen keinen Schutz in Deutschland -

Das Rote Kreuz hat einen gesetzlichen Auftrag. Es soll die medizinische Versorgung, sowie die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Soldaten oder Kriegsgefangenen mit Nahrungsmitteln sicherstellen. Es gründete sich aus der Genfer Konvention, die durch Henry Dunant entstanden ist, weil er schlimme Erfahrungen in den napoleonischen Kriegen machte, wo Verletzte auf den Schlachtfeldern ohne jegliche Versorgung blieben und deshalb unter fürchterlichen Qualen starben. Nach zähem Ringen mit den damaligen Herrschenden schaffte er es, dass die ersten Menschenrechte festgelegt wurden, wenn es zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt.

Ein überaus wichtiger Punkt ist dabei die Neutralität des Roten Kreuzes, worauf sein Gründer Dunant sehr viel Wert legte. Das Rote Kreuz soll Menschen unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Nation behandeln.

Heute stehen diese Menschenrechte außer Zweifel und wurden in die UN-Charta und in die Europäischen Menschenrechte aufgenommen und erweitert. Dafür gibt es sogar eigene Gerichte, wie der Europäische Gerichtshof oder der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag mit dem Völkerstrafgesetzbuch.

Aber gilt das Rot-Kreuz- Abkommen von 1949 auch für die Bundesrepublik Deutschland?

Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949

(BGBl. 1990 II S. 1550), das durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.12.2008 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist.

Ausfertigungsdatum: 11.12.1990

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 1 G. v. 5.12.2008 I 2346

Art. 1

Den am 23.12.1977 in Bern **von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten** Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler Konflikte (Protokoll II) **wird zugestimmt**. Die Protokolle I und II werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Art. 2 (weggefallen)

Art. 3

Dieses Gesetz gilt, **vorbehaltlich** der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, der Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Gebieten der Sicherheit und des Status, auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Art. 4

(1) Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkündung in Kraft**.

(2) **Der Tag**, an dem Protokoll I nach seinem Artikel 95 Abs. 2 und Protokoll II nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, **ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben**.

Also noch einmal Schritt für Schritt:

Die Bundesrepublik unterzeichnet die Zusatzprotokolle. (Art.1)

Es wird zugestimmt! (Art.1) - Vom wem?

Unter Vorbehalt der Rechte der Alliierten! (Art. 2)

Auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes feststellt. (Art. 2)
(In einem besetzten Land gilt im Zweifelsfall das für das gesamte Land, was in der Hauptstadt des besetzten Landes gilt)

Und nun ganz genau aufgepasst:

Was tritt genau in Kraft?

- 1) dass die BRD unterzeichnet hat!
- 2) dass die Alliierten akzeptieren, dass die BRD unterzeichnet hat. Sie melden aber ihren Vorbehalt an.

D.h. Protokoll I und II gelten erst, wenn die Alliierten ihren Vorbehalt aufgeben und dieser Tag steht noch aus und muss, wenn es soweit ist, im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Stand: 15.12.2008

Zusammenfassung:

Das Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949 mit den Zusatzprotokollen gilt nicht für Deutsche!

Das Völkerstrafgesetzbuch gilt nicht für Deutsche!

Die Deutschen haben kein Recht auf die Menschenrechte.

Die Deutschen können die Menschenrechte nicht verbindlich einklagen, z.B. vor dem Internationalen Strafgerichtshof (Völkerstrafgesetzbuch) oder vor dem Europäischen Gerichtshof (Europäischen Menschenrechte).